

Merkblatt

**Familienzulagen
für Nichterwerbstätige**
gültig ab 1. Januar 2021

1 Anspruchsberechtigung

Nichterwerbstätige Personen haben Anspruch auf Familienzulagen, wenn sie in der AHV obligatorisch versichert und beitragspflichtig sind.

Keinen Anspruch auf Zulagen haben nichterwerbstätige Personen:

- die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen
- die in ungetrennter Ehe leben und deren Ehemann oder Ehefrau eine Altersrente der AHV bezieht
- deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten, da der Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.
- falls ein anderer Eltern- oder Stiefelternteil Arbeitslosentaggelder oder IV-Taggelder bezieht.

2 Finanzierung der Familienzulagen

Die Familienzulagen werden durch die Nichterwerbstätigen sowie durch den Kanton Appenzell Ausserrhoden finanziert.

Beiträge

Nichterwerbstätige leisten einen Beitrag von 20% auf ihren AHV-Beiträgen, welche den Mindestbeitrag übersteigen.

Beispiel Beitragsberechnung

Beitrag AHV	CHF	870.00
Mindestbeitrag AHV	- CHF	409.00
<hr/>		
Anrechenbarer Beitrag	CHF	461.00
davon 20%	CHF	92.20
FAK-Beitrag	CHF	92.20

3 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienzulagen haben Nichterwerbstätige, wenn

- ihr steuerbares Einkommen der direkten Bundessteuer in der letzten rechtskräftigen Veranlagung CHF 43'020 (anderthalbfacher Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV) nicht übersteigt.
- sie keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen
- nicht bereits durch eine andere Person für diese Kinder Zulagen bezogen werden

4 Anspruchsberechtigte Kinder

Für folgende Kinder kann eine Familienzulage bezogen werden:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zu ihrer Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

5 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz

Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr des Kindes monatlich CHF 230. Für erwerbsunfähige Kinder werden die Kinderzulagen von monatlich CHF 230 bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Für Kinder, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, besteht frühestens ab Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet hat und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine monatliche Ausbildungszulage von CHF 280.

Kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das Einkommen (Erwerbseinkommen im Sinne der AHV, Vermögensertrag, Rente und Taggeld) des Kindes höher ist als CHF 2'390 pro Monat bzw. CHF 28'680 pro

Jahr. Nicht zum Einkommen zählen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien.

6 Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Die Zulagen werden in die EU-Mitgliedstaaten, für welche das Freizügigkeitsabkommen gilt, exportiert.

Staatsangehörige von anderen Staaten haben keinen Anspruch auf Familienzulagen, auch wenn ihre Kinder innerhalb der EU wohnen.

7 Auszahlung

Die Zulagen werden mit den Beiträgen an die Ausgleichskasse verrechnet.

Die Familienzulagen werden unter dem Vorbehalt ausbezahlt, dass das steuerbare Einkommen im Bezugsjahr CHF 43'020 nicht übersteigt.

Zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung können die Zulagen einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut.

Zu Unrecht bezogene Familienzulagen müssen zurückerstattet werden.

8 Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen gegenüber der Familienausgleichskasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden kann mit entsprechendem Formular geltend gemacht werden. Dieses kann bei der AHV-Zweigstelle am Wohnort oder bei den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden bezogen werden sowie unter www.sovar.ch ausgedruckt werden.

Das ausgefüllte Anmeldeformular mit den erforderlichen Unterlagen (Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung, Lehrvertrag, Schulbestätigung, Scheidungsurteil usw.) ist bei den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden einzureichen.

Familienzulagen können rückwirkend auf fünf Jahre geltend gemacht werden. Massgebend ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.

Die Nichterwerbstätigen haben der Familienausgleichskasse über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und ihren Anspruch durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Jede Veränderung der für die Zulagenberechtigung massgebenden Umstände ist uns unverzüglich zu melden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.